IMT Nuremberg Archives

H – 3727

International Court of Justice

H3727 - 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document No. GB 209 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date 11/25/'46

H3727 - 0003

00663

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 18 1946

I certify that Document Number C 158 was introduced into evidence as Exhibit Number GB 209 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3727 -0004

Admiral z.b.V. beim Ob.d.M. O.U., den 21.2.1945

B.Nr. 100/45 gkdos-Chefs.

Chefsache!
Nur durch Offizier!

Teilnahme des Ob.d.M. an der Führerlage am 20.2.45 16.00 Uhr

Während der Besprechung über die weiteren operativen Entschlüsse für die Heereskriegführung in Osten fordert der Führer den Ob.d.M. auf, die Bedeutung der Häfen von Stettin und Swinemünde für die eigene Seekriegsführung zu erläutern. Der Ob.d.M. führt aus. Stettin und Swinemünde bilden das Rückgrat für die Versorgungsaufgaben der Kriegsmarine in der östlichen Ostsee. Bei ihrem Ausfall sind die Truppen- und Versorgungstransporte in der Ostsee ausschließlich auf die Häfen der westlichen Ostsee beschränkt. Das bedeutet bei den langen Flachwasserwegen und der starken Minengefährdung dieses Raumes etwa eine Verdoppelung der Umlaufzeit, zumal auch die Sperrstreitkräfte hierbei erheblich stärker belastet würden. Zudem ist Swinemünde der entscheidende Stützpunkt für die Sperrstreitkräfte in diesem Raum. Sein Ausfall würde auch die Bekämpfung der Russen in der mittleren und westlichen Ostsee wesentlich beeinträchtigen. Eine Benutzung der Tiefwassergebiete ostwärts Bornholm für die U-Bootsausbildung, die dort z.Zt. weiterhin betrieben wird, würde ausfallen, sodaß die U-Bootswaffe ausschließlich auf die sehr flachen und deswegen für die Ausbildung wenig geeigneten Seegebiete der westlichen Ostsee angewiesen wäre. Der Ausfall der Werften von Stettin und Swinemünde würde eine Einschränkung der ohnehin

- 2 -

H3727-0004A

72

H3727 – 0005

schon stark verringerten Reparaturkapazität bedeuten; schließlich würde eine starke Massierung der Seekriegsbasis in der westlichen Ostsee eintreten, die diese um so luftempfindlicher machen würde. Zusammenfassend sei also das Halten des Stettiner Raums für die Seekriegsführung von größter Bedeutung.

Der Führer stimmt den Ausführungen des Ob.d.M. zu und trifft seine Entscheidungen für die operativen Maßnahmen des Heeres in diesem Sinne.

Der Ob.d.M. unterrichtet dem Chef WFSt, Generaloberst Jodl, und den Vertreter des Reichsaußenministers im F.H.Qu., Botschafter Hewel, über seine Auffassung betreffend etwaigen Austritts des Deutschen Reiches aus der Genfer Konvention. Militärisch gesehen lägen für die Seekriegsführung keinerlei Gründe für diesen Schritt vor, die Nachteile seien im Gegenteil größer als die Vorteile. Auch allgemein scheine dem Ob.d.M. dieser Maßnahme keine Vorteile zu bringen. Es sei besser, die für notwendig gehaltenen Maßnahmen ohne Ankündigung zu treffen und nach außen hin auf alle Fälle das Gesicht zu wahren.

Chef WFSt und Botschafter Hewel sind durchaus der gleichen Auffassung.

Anm.s.b.V.

Verteiler:

Sr. 1 Chef Skl
2 1/Skl Ib
3 Chef Mar Wehr
4 " Mar Rüst
5 Anm.F.H.Qu.
6 Anm.s.b.V.

H3727-0005A

73

H3727 – 0006

Admiral z.b.V. beim Ob.d.M. O.U., den 20.2.1945

Tgb.Nr. 90/45 Chefs.

Chefsache!
Nur durch Offizier!

Teilnahme des Ob.d.M. an der Führerlage am 19.2. - 17.00 Uhr

(Vermerk: Am 18.2.45 hat der Ob.d.M. an der Führerlage nicht teilgenommen.)

1.) Der Führer erwägt, ob das Deutsche Reich nicht aus der Genfer Konvention austreten solle. Da nicht nur die Russen, sondern auch die Westgegner mit ihrem Vorgehen gegen die wehrlose Bevölkerung und die Wohngegenden der Städte sich außerhalb jedes Völkerrechts setzen, erscheine es zweckmäßig, daß wir uns auf den gleichen Standpunkt stellen, um den Gegner damit zu bekunden, daß wir entschlossen sind, mit allen Mitteln bis zum Äußersten um unser Dasein zu kämpfen und auch die eigene Bevölkerung durch diese Maßnahme zum äußersten Widerstand aufgerufen werde. Der Führer beauftragt den Ob.d.M., ihm für uns über dieses Schritte zu erwägen und baldmöglichst darüber vorzutragen.

2.) Chef WFSt trägt vor, daß Meldungen über Versorgung seiner feindlichen Armee im Westen durch Lastensegler vorliegen. In diesem Zusammenhang meldet der Ob.d.M., daß nach dem Bericht des in den Häfen eingesetzten U-Boote auf den Geleitweg Themse/Schelde keine größeren Transporter, sondern nur kleinere Fahrzeuge wie Lst's und Küstendampfer angetroffen worden seien. Dennoch könne der Verdacht aufkommen, daß der Gegner aus dem Themse/Schelde-Verkehr Schiffsraum herausgezogen habe, da er möglicherweise dort ausreichend bevorratet sei, um ihn an anderer Stelle einsetzen. Auf die Frage des

- 2 -

H3727-0006A

H3727 - 0007

Führers, nach der Auffassung des Ob.d.M. über den anderweitigen Einsatz des feindlichen Schiffsraums, antwortet dieser, daß darüber ein klares Bild nicht bestehe und beantragt baldmöglichste Luftaufklärung Antwerpens und der Häfen an der englischen Ostküste.

Der Führer gibt diese Forderung an den Reichsmarschall weiter.

3.) Der Vertreter des Reichsführers SS im F.H.Qu, SS-Gruppenführer Fegelein, übermittelt die Rückfrage des Reichsführers, wann er mit dem Eintreffen der aus Libau zuzuführenden Panther rechnen könne. Der Führer ergänzt den Ob.d.M. gegenüber die Frage dahin, wann die aus Libau abzufahrende Infanteriediv. ankommen werde. Der Ob.d.M. führt dazu aus, daß er allen verfügbaren Schiffsraum mit schwerpunktmäßiger Verteilung für die Transportaufgaben eingesetzt habe, daß aber die Frage, was geladen wird und in welcher Reihenfolge die einzelnen Verbände drankommen, vom Heer gesteuert wird. Die Kampfdivisionen müssen entsprechend vorgezogen werden. Diese Auffassung wird vom Vertreter des Genst.d.H. (Oberstlt.i.G. Hermani) bestätigt. Der Führer bemerkt dazu, daß eine einseitige Bevorzugung der Kampfstaffeln auf die Dauer auch nicht möglich sei, da die Kampfdivisionen wohl für einige Tage, nicht aber auf längere Zeit ihre rückwärtigen Dienste (z.B. Werkstätten, Kolonnen usw.) entbehren könnten.

Verteiler:

Chef-Nr. 1 Chef Skl
2 1/Skl Ib
3 Chef Kar Wehr
4 " Mar Rüst
5 Adm.F.H.Qu
6. Adm.z.b.V.

Adm.z.b.V.

H3727-0007A

C158

75

H3727 - 0008

C.158.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

C. 158

GB 209

H-3727

209
Filed Jan. 15, 1946
H3 [illegible]
[illegible]

G. B. EXHIBIT

GB209

B039286

4

H3727-0009

4. Pages

Originals withdrawn to D.A.

4 pages

H3727-0010

521

G. B. EXHIBIT